

## **CH\_VB JAAC 51.34 vom 6. Mai 1986**

Bundesverwaltung, 1986-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_51.34\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.34__)

FR: CH\_VB JAAC 51.34 du 6 mai 1986

IT: CH\_VB JAAC 51.34 del 6 maggio 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Grenzen der Rechtsetzungskompetenz des Bundesrates Im Ausländerrecht, das sich durch offene Delegationsnormen auszeichnet, ist eine Verordnungsbestimmung, die nicht augenfällig von einer bestimmten Gesetzesnorm abhängt, dann als gesetzmässig zu betrachten, wenn sie als sinnvoller Bestandteil der Regelung auf Verordnungsstufe betrachtet werden kann, ohne den die Gesamtordnung nicht mehr als geschlossenes Ganzes erschiene. Würde ein Massstab angelegt, welcher der neueren Bundesgerichtspraxis näherläge, müssten die ganzen Begrenzungsmassnahmen als ausserhalb des Gesetzes gewertet werden. Dies hat aber das Bundesgericht bisher nie getan und die Begrenzungsmassnahmen bisher stets als gesetzmässig behandelt. Im Entscheid Shala (BGE 106 Ib 125) hat das Bundesgericht zur Rechtsetzungskompetenz des Bundesrates festgehalten, dass er «gestützt auf seine Oberaufsicht über die Handhabung der fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundes und sein Verordnungsrecht in dieser Materie befugt (sei), nähere Bestimmungen zu erlassen» (a.a.O., 134 f). Dieser grosszügige Massstab bringt es indessen mit sich, dass an das konkrete öffentliche Interesse einer belastenden Massnahme und an die Verhältnismässigkeit hohe Anforderungen zu stellen sind; in concreto muss man sich fragen, wohin ein wegzuweisender Ausländer ausreisen muss und ob nicht die Haftung des Arbeitgebers für entstehende Kosten nur eine subsidiäre neben der Haftung des Ausländers sein soll. Art. 24 Abs. 3 BVO ist demnach dann gesetzmässig, wenn die Regelung für die Lösung aller zu erwartenden Fälle angemessen ist. Im konkreten Fall muss dann erneut geprüft werden, ob für ihn die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

#### **E. 2**

Die Beurteilung der Lage in Mitteleuropa, ob ein Ausländer allgemein und ein Angehöriger bestimmter Staaten im besonderen die Ein- oder Durchreise zugestanden bekommt, ist jeweils nach der gegenwärtigen Lage vorzunehmen. Für Schwarzarbeiter könnte zum Beispiel auch in Betracht fallen, dass heute die mitteleuropäischen Länder für die Ausländer keinen offenen Arbeitsmarkt mehr darstellen. Weiter ist zu berücksichtigen, ob die Gefahr einer illegalen Wiedereinreise konkret besteht, was eher anzunehmen ist, wenn der Ausländer schon vor der Ausübung einer Schwarzarbeit illegal eingereist ist. Es ist deshalb vorstellbar, dass bei der Würdigung eines konkreten Falles durchwegs der Schluss gezogen werden kann, die Wegweisung des Ausländers durch Ausfliegen in seinen Heimatstaat sei geboten. Eine andere Beurteilung drängt sich nur zwingend in den Fällen auf, in denen der Ausländer selbst sich um die ordnungsgemässe Ausreise in ein Land bemüht hat und anzunehmen ist, dass er nicht wieder in die Schweiz zurückkehrt.

#### **E. 3**

Primäre oder subsidiäre Haftung des Arbeitgebers Es kann als allgemein anerkannt gelten, dass eine Person für die Kosten aufkommen muss, die einer Behörde in einem Verfahren erwachsen sind, an dem die Person auch beteiligt war. Es ist vertretbar, die Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht durch Schwarzarbeit in ein einziges Verfahren zusammenzufassen und sowohl den Ausländer wie den Arbeitgeber einzubeziehen. Dass die Verfahrenskosten mehreren Beteiligten als Solidarschuld auferlegt werden, ist ebenfalls anerkannt (vgl. z. B. Art. 7 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0). Wenn die in Art. 24 Abs. 3 BVO vorgesehene Haftung als solidarische oder gar nur als subsidiäre Haftung des Arbeitgebers verstanden wird, verweist diese Bestimmung nur auf eine Rechtslage, die bei richtiger Abwicklung des Verfahrens ohnehin besteht.

#### **E. 4**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.34 - Bundesamt für Justiz, 6. Mai 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 428 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.